

Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung)

Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019, in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 6 und 7 der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13. Juni 2022 (GVBl. LSA vom 17. Juni 2022, Ausgabe 15/2022), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal am 16. Oktober 2024 folgende Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung).

§ 1 Anspruchsumfang

- (1) Für die Verbandsgemeinde Unstruttal ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für Ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte und sachkundige Einwohner

- (1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse. Eine neue Sitzung im Sinne dieser Satzung ist auch eine an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzung, die zuvor abgebrochen wurde.
- (2) Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 21,00 Euro je Sitzung und Tag. Weiterhin erhalten Sie einen Pauschalbetrag von monatlich 125,00 Euro.
- (3) Für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates erhöht sich der Pauschalbetrag auf das Doppelte des monatlichen Pauschalbetrages, auf 250,00 Euro. Für die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem

Hauptverwaltungsbeamten obliegt, und die Fraktionsvorsitzenden, erhöht sich der Pauschalbetrag auf monatlich 135,00 Euro. Für mehrere Funktionen wird der erhöhte Pauschalbetrag nur einmal gezahlt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über die drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich gezahlt werden. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden.

(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Ehrenamtliche kommunale Verkehrsüberwacher der Verbandsgemeinde Unstruttal erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro monatlich.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird.

§ 4 Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Unstruttal erhält eine Aufwandsentschädigung von 240,00 Euro monatlich.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

(3) Der Anspruch des Verbandsgemeindebürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse ist durch dessen Dienstaufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5 Grundsatz für den Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufalles nach

den Sätzen 1 und 2 wird in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundenersatzes ersetzt. Dieser darf 25,00 € nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Pauschale Aufwandsentschädigung für die Feuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beträgt

- 350,00 € für den Gemeindeführer der Verbandsgemeinde
- 180,00 € für die stellvertretenden Gemeindeführer der Verbandsgemeinde, denen gemäß § 3 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der VerbGem Unstruttal in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist
- 120,00 € für den Kinder- und Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde
- 150,00 € für die Ortswehrleiter der Feuerwehren
Balgstädt, Freyburg, Gleina, Goseck, Karsdorf, Laucha, Nebra
- 90,00 € für die stellvertretenden Ortswehrleiter der Feuerwehren
Balgstädt, Freyburg, Gleina, Goseck, Karsdorf, Laucha, Nebra
- 100,00 € für die Ortswehrleiter aller anderen bestehenden
Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde
- 50,00 € für die stellvertretenden Ortswehrleiter aller anderen bestehenden
Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde
- 80,00 € für den Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr
- 50,00 € für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr
- 80,00 € für den Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr
- 50,00 € für den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr.

(2) Im Falle der Verhinderung des Gemeindeführers der kommunalen Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht

übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(3) Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Im Dienst zur Brandsicherheitswache eingesetzte Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jeden kostenpflichtigen Wachdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde.

(5) Ehrenamtlich tätige Ausbilder erhalten für, von der Verbandsgemeinde organisierte Ausbildungen, eine Aufwandsentschädigung pro Ausbildungstag in Höhe von 10,00 Euro je angefangene Stunde, wobei die angefangene Stunde mindestens 15 Minuten betragen muss.

§ 7 Zeitpunkt der Zahlung

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Alle weiteren Zahlungen nach dieser Satzung erfolgen am letzten Tag eines jeden Monats.

§ 8 Verdienstauffallpauschale

Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 5 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale darf 25,00 € nicht übersteigen.

§ 9 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 2.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 31.03.2022, MBl. LSA 2022, S. 302) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 10.10.2019, in der derzeit geltenden Fassung, tritt damit außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), d. 17.10.2024

Jana Schumann

Verbandsgemeindegemeindermeisterin

(Siegel)